

Die Uhrmacherkunst



Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher E. V.

Halle (Saale)

50. JAHRGANG

13. März 1925

NUMMER 11

Nachdruck sämtlicher Aufsätze und Notizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Schriftleitung verboten

Einige Genossenschaftsfragen

Von Dr. Ernst Kurtz

Die Haftung der Genossen bei einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Manch einer ist Mitglied einer Genossenschaft, ohne es recht zu wissen. Irgendwo hat er mal etwas unterschrieben, auch einmal einen Geldbetrag eingezahlt, sich dann aber nicht mehr um die ganze Angelegenheit gekümmert. An seine Genossenschaft wird er erst dann wieder erinnert, wenn die Sache schief geht. Da erhält er dann eines Tages einen Brief, vielleicht den ersten von seiner Genossenschaft. Es ist eine Mahnung, weitere Einzahlungen auf den Geschäftsanteil vorzunehmen. Dem ersten Mahnbrief folgen weitere, und dem ahnungslosen Genossen wird immer klarer, daß er ohne nähere Prüfung eine Verpflichtung übernahm, die er nicht tragen kann. Denn geht das Unternehmen zugrunde, so kann dies tief in seine wirtschaftliche Existenz eingreifen. Er hat nicht nur seinen Geschäftsanteil verloren, er muß auch damit rechnen, mit der Haftsumme zur Deckung der Schulden des Unternehmens herangezogen zu werden.

Für andere Gesellschaftsformen, wie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktien-Gesellschaft, ist es ohne weiteres klar, daß der Gesellschafter im ungünstigsten Falle nicht mehr als seinen Geschäftsanteil verlieren kann. Der Besitzer einer Aktie, die er für 1000 Mk. erstand, kann nicht mehr als diese Summe verlieren. Bei Genossenschaften ist dies anders. Hier ist eine Scheidung vorgesehen zwischen der Verpflichtung des Genossen der Genossenschaft gegenüber und der Haftung, welche er für die Gläubiger des Unternehmens zu übernehmen hat.

Für das Verhältnis zur Genossenschaft ist allein der Geschäftsanteil maßgebend. Während ihres Bestehens kann die Genossenschaft ihre Mitglieder also nur auf Grund des Geschäftsanteils, nicht der Haftsumme, in Anspruch nehmen. Diese tritt erst in Erscheinung, wenn die Genossenschaft durch Liquidation oder Konkurs aufgelöst ist. Ergibt sich dann, daß das Vermögen nicht ausreicht, um die Forderungen der Gläubiger zu decken, so werden die Genossen mit ihren Haftsummen herangezogen.

Aus der prinzipiellen Scheidung zwischen Geschäftsanteil und Haftsumme folgt, daß im Falle der Liquidation oder des Konkurses nicht plötzlich der noch nicht eingezahlte Rest des Geschäftsanteils fällig wird. Es laufen

vielmehr die statutenmäßig festgelegten Einzahlungen weiter. Ist die Liquidation oder der Konkurs beendet, d. h. das vorhandene Vermögen verwertet, bevor auf Grund des Einzahlungsplanes die Geschäftsanteile voll eingezahlt sind, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Rest des Geschäftsanteils ist dann nicht mehr einzuzahlen. Hingegen können die Genossen, wenn der Erlös aus der Verwertung des Unternehmens nicht ausreicht, die Schulden zu decken, mit ihrer Haftsumme in Anspruch genommen werden.

Der Gesamtverlust, den ein Genosse im schlimmsten Fall erleiden kann, ist also nicht = Geschäftsanteil + Haftsumme, sondern = Einzahlungen auf den Geschäftsanteil + Haftsumme. Den geleisteten Einzahlungen sind selbstverständlich die rückständig gebliebenen fälligen Einzahlungen gleichzusetzen.

Papier- und Goldmarkanteil

Während der Inflation machte es keine Schwierigkeiten, eine größere Anzahl von Genossenschaftsanteilen zu erwerben. Die statutarischen Einzahlungen waren kurz nach ihrer Festsetzung schon wieder entwertet. Da glaubten denn viele die Gelegenheit günstig, mit wenig Geld eine große Zahl von Anteilen zu erwerben. Kommt nun das Unternehmen in Schwierigkeiten, so wird die Frage brennend, ob auf dem Genossen eine seiner hohen Beteiligung entsprechende Haftsummenverpflichtung ruht. Diese Besorgnis ist zum guten Teil unbegründet. Infolge der Umstellung der Anteile auf Goldmark ist die Zahl der Anteile bedeutend zusammengeschrumpft.

Hat z. B. ein Genosse 50 Papiermarkanteile übernommen und voll eingezahlt, so ist sein Papiermark-Geschäftsguthaben nach dem Umrechnungsplan in Goldmark umzuwandeln. Bei der „Präzision“ würde sich z. B. das folgende Bild ergeben: Hier beträgt der neue Geschäftsanteil 500 Goldmark. Würde sich auf Grund der Umrechnung ein Guthaben ergeben, welches unter 500 Mk. beträgt, so wäre der Genosse nur mit einem Anteil beteiligt. Er hat auch nur eine Haftsumme von 500 Mk., mag seine Beteiligung in Papiermark auch noch so hoch gewesen sein.

Ist das in Goldmark umgerechnete Geschäftsguthaben mehreremal durch 500 teilbar, so ergeben sich entsprechend viele Geschäftsanteile. Bleibt hierbei ein Rest, so gilt dieser